



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Per E-Mail

Sachgebiet 41
Bauleitplanung

IM HAUSE

Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Aktenzeichen: 43-1762-2/5.1/Schmiechen

Ansprechpartner: Janine Haberle
Zimmer: 01
Telefon: 08251 92-3899
Telefax: 08251 92-480 3899
E-Mail: janine.haberle@lra-aic-fdb.de
Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 21. Mai 2026

STELLUNGNAHME ABFALLRECHT

Az. Verfahren: 6102-1/2
Antragsteller/in: Gemeinde Schmiechen
Vorhaben: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Sondergebiet „Erneuerbare Energien“
Standort: Fl.Nrn. 489 TF und 489/1, Gmkg. Schmiechen

I. Sachverhalt/ Antragsgegenstand

Die Gemeinde Schmiechen stellt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ auf. Der vorliegende Entwurf der 2. Änderung **in der Fassung vom 13.04.2026** ermöglicht nun die Kompostierung von Gehölzschnitt im Sondergebiet SO1 „Biogas“.

Dazu beinhaltet die **Art der baulichen Nutzung** folgende Festsetzungen:

2 Festsetzungen

2.1 Sondergebiet SO 1 „Biogas“

2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Der in der Planzeichnung mit SO 1 bezeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogas nach § 11 Abs. BauNVO festgesetzt und dient überwiegend der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung erneuerbare Energien und der untergeordneten Einrichtungen.

Zulässig ist im SO1 bezeichneten Planbereich eine Biogasanlage mit den erforderlichen Einrichtungen, Anlagen zur Nutzung thermischer Energie zur Trocknung von Biomasse und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Stromspeicher sowie sonst. landwirtschaftliche Gebäude.

Innerhalb der überdachten Lagerflächen ist zusätzlich ist die Lagerung und Verarbeitung (Kompostierung) von Gehölzschnitt zulässig.

Für die Leistung der Biogasanlage gelten die Obergrenzen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB.

POSTANSCHRIFT
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Dienstgebäude
Werlbergerstraße 32 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)

MO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr
DO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr
DI|MI|FR 07:30 - 12:30 Uhr



[...]

Die getroffenen Festsetzungen werden wie folgt **begründet**:

[...]

3. BEGRÜNDUNG ZU DEN EINZELNEN FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Beide Geltungsbereiche werden als Sondergebiete gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

SO 1

Das künftige SO 1 umfasst die Flächen der Biogasanlage mit den gewerblichen Nutzungen. Ergänzend zu den bisherigen Nutzungen (Anlagen zur Trocknung von Biomasse und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sonst. landwirtschaftliche Gebäude) ist hier künftig auch die Lagerung, Verarbeitung und Kompostierung (zusammen mit Gärresten aus der Biogasanlage) von Gehölzschnitt zulässig. Daneben dient das SO 1 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ der Biogasanlage auch der Errichtung von Stromspeicher. Hierfür wird die Baugrenze im Nordwestlichen Bereich um 6 m vergrößert.

[...]

II. Abfallrechtliche Beurteilung

1. Festsetzungen

Die vorliegende Planung betrifft abfallrechtliche Belange, indem die Lagerung sowie die Behandlung von Gehölzschnitt zugelassen werden soll. Bei Gehölzschnitt handelt es sich um Bioabfall iSd. § 3 Abs. 1, 7 KrWG bzw. § 2 Nr. 1 BioAbfV.

Die Kompostierung von Gehölzschnitt in SO 1 unterfällt der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV), sofern der hergestellte Kompost auf Böden ausgebracht werden soll (§ 1 Abs. 1 BioAbfV). Für die Verarbeitung und Kompostierung sind die Vorgaben der BioAbfV einzuhalten; für eine ggf. erforderliche (Vor-)Behandlung der biologischen Abfälle (vgl. §§ 3 ff. BioAbfV) wären unter Umständen weitere bauliche Anlagen erforderlich.

Zudem ermöglicht diese Festsetzung auch Errichtung und Betrieb einer **Abfallbehandlungsanlage** nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen werden aufgrund ihrer Umweltrelevanz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassen (§ 4 Abs. 1 BImSchG iVm. § 1 und Nr. 8.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Sofern tatsächlich eine solche Abfallbehandlungsanlage mit dieser Festsetzung zugelassen werden soll, könnte die Gemeinde Schmiechen ergänzend in den Bebauungsplan Festsetzungen zur Durchsatzmenge, den Lagerkapazitäten und der Art der biologischen Abfälle treffen. Diese Regelungen lassen sich der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Fassung vom 13.04.2026 nicht entnehmen.



2. Begründung

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Anlass der Planung sowie die Begründung der Festsetzungen teilweise nicht mit den Festsetzungen in der Satzung korrespondieren.

Unter Anlass der Planung in der Begründung wird die nun geplante Kompostierung von Gehölzschnitt nicht angesprochen. Dagegen ergibt sich aus der Begründung zur Festsetzung, dass künftig auch die „Lagerung, Verarbeitung und Kompostierung **(zusammen mit Gärresten aus der Biogasanlage)** von Gehölzschnitt zulässig“ sein wird.

Damit spricht auch die Begründung dafür, dass hier eine Abfallbehandlungsanlage entstehen kann. Dabei sollte zumindest klargestellt werden, welche Stoffe nun kompostiert werden dürfen.

III. Ergebnis

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen unter Beachtung der obigen Ausführungen keine Einwände. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den o.g. Bearbeiter.

gez.

Haberle
21.05.2026